

Ersatzwahl in den Regierungsrat für den Rest der Amtsdauer bis 30. Juni 2018 vom 12. Februar 2017. Stille Wahl des Mitglieds des Regierungsrats

Innert der gesetzten Frist ist bei der Staatskanzlei für die Ersatzwahl in den Regierungsrat ein einziger Wahlvorschlag eingereicht worden.

Überschreitet die Gesamtzahl der Kandidatinnen und Kandidaten nicht die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter, werden diese ohne Wahlverhandlung vom Regierungsrat als gewählt erklärt (Art. 53 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte [Abstimmungs-gesetz] vom 17. Februar 1974 [AG; GDB 122.1])

Gestützt darauf hat der Regierungsrat

Hess Josef, 1961, Forstingenieur, Sonnmattstrasse 4, Alpnach (parteilos)

als Mitglied des Regierungsrats für den Rest der Amtsdauer bis 30. Juni 2018, mit Beginn der Amtsdauer am 1. Juli 2017, als in stiller Wahl gewählt erklärt.

Gegen diese stille Wahl kann gemäss Art. 54 ff. AG innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am vierten Tag nach der Veröffentlichung des Ergebnisses im Amtsblatt Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet einzureichen. Die Beschwerde muss bis spätestens am Montag, 19. Dezember 2016, 17.00 Uhr (Art. 6 Abs. 3 AG), bei der Staatskanzlei eintreffen.

Sarnen, 13. Dezember 2016

Im Namen des Regierungsrats
Staatskanzlei